

# Satzung des Landesverbandes der UnternehmerFrauen im Handwerk Bayern e.V.

neugefasst durch Umlaufbeschluss vom 17.12.2020

## I. Name, Sitz und Zweck

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der UnternehmerFrauen im Handwerk Bayern“; er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Landesverbandes ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Landesverbandes ist **die Förderung der Berufsbildung** in Form der betriebswirtschaftlichen, beruflichen und persönlichen Weiterbildung der Unternehmerfrauen im Handwerk.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

die Bündelung aller relevanten Informationen und deren Bereitstellung für alle Unternehmerfrauen bei Bedarf,

die Konzeption von Bildungsgängen in Zusammenarbeit mit den Handwerksorganisationen, die nach Inhalt und Durchführung den Bedürfnissen der Unternehmerfrauen angepasst sind,

das Bestreben, dass flächendeckend Ortsvereinigungen gegründet werden, welche als Arbeitskreise und Vereine regionale Weiterbildungsveranstaltungen organisieren, wobei sie der Landesverband unterstützt und berät.

## II. Mitgliedschaft

### §3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder im Landesverband sind die örtlichen Arbeitskreise und Vereine der UnternehmerFrauen im Handwerk.  
Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2 Unternehmerfrauen im Handwerk können dem Landesverband als Einzelmitglieder beitreten, wenn keine örtliche Organisation besteht, die Mitglied des Landesverbandes ist.  
Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- 3 Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4 Der Landesverband kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen werden, die den Zielsetzungen des Landesverbandes nahestehen und die Interessen des Verbandes wirtschaftlich fördern oder mit dem Verband kooperieren wollen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- 5 Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 6 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Sie endet mit
  - a) dem Austritt
  - b) dem Ausschluss
  - c) der Streichung von der Mitgliederliste
  - d) der Auflösung bzw. dem Tod

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen, und muss mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt sein.

7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer
  - a) gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt,
  - b) gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt hat.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen. Dazu sind dem Mitglied die ihm zur Last gelegten Vorwürfe konkret mitzuteilen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der den Beschluss tragenden Gründe mitzuteilen.

- 8 Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden,
- a) das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - b) das unter den letzten von ihm dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten für diesen nicht mehr erreichbar ist.
9. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- 10 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten des Mitglieds auf, welcher er mit dem Aufnahmeantrag erhebt. Der Verein beachtet dabei die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### §4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie sind spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres an den Verein zu zahlen.  
Der Eintritt im Laufe eines Jahres führt nicht zur Minderung des Jahresbeitrages.  
Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### III. Organe des Landesverbandes

#### §5 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird spätestens 4 Wochen vorher vom geschäftsführenden Vorstand (§7/2) in Textform einberufen, dem auch die Durchführung obliegt. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 29. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden sind.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Das Verlangen der Mitglieder muss den Zweck und die Gründe für das Begehren angeben. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens einer Woche. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 8. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden sind.
3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Satzung ändern. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
6. Die örtlichen Arbeitskreise und die Vereine der UnternehmerFrauen im Handwerk können entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden. Dabei hat jede Vorsitzende eines örtlichen Arbeitskreises oder Vereins der UnternehmerFrauen im Handwerk kraft ihres Amtes eine Delegiertenstimme inne. Zusätzlich erhält jeder örtliche Arbeitskreis und jeder Verein der UnternehmerFrauen im Handwerk pro 20 Mitglieder eine weitere Delegiertenstimme. Bei der Festlegung der Delegiertenstimmen eines örtlichen Arbeitskreises oder Vereins der UnternehmerFrauen im Handwerk ist der Mitgliederstand am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. Das Stimmrecht ist auf ein anderes Mitglied übertragbar; hierzu bedarf es der Schriftform.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit fordern. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Betrifft der Beschluss die Aufhebung eines früheren Mitgliederversammlungsbeschlusses, so ist dazu eine 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter zu ziehen ist. Die Vorsitzende des Vorstandes oder deren Stellvertreterin leiten die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dies ist von der letzten Leiterin der Versammlung und der Protokollantin zu unterzeichnen.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: eine Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen, eine Schatzmeisterin und eine Schriftführerin. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt schriftlich und verdeckt. Eine Wahl per Akklamation bei der Schatzmeisterin und der Schriftführerin ist zulässig, wenn niemand widerspricht. Wiederwahl ist möglich.
3. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Bildung und Verwendung von Rücklagen. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden von der Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung durch eine der Stellvertreterinnen, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen in Textform einberufen; eine Sitzung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden, sofern das Amt der Vorsitzenden besetzt ist, mehr als die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

## §8 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Ausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Aufgabe des Ausschusses ist die Prüfung der Kassenführung des Vereins als solche sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob sie die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze nicht überschreiten. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### IV. Gemeinnützigkeit

##### §9 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen für Aufwendungen oder Reisen, die im Interesse des Vereins vorgenommen werden, können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.

#### V. Bestimmungen

##### §10 Auflösung des Vereins

1. Der Landesverband kann durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Anträge zur Auflösung sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitglieder müssen 4 Wochen vorher verständigt werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung votieren. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss der geschäftsführende Vorstand zu diesem Zweck innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung erfolgt der Beschluss der anwesenden Vertreter mit einfacher Mehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zuletzt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den **STERNSTUNDEN e.V.** mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

##### §11 Allgemeines

Sofern vom Registergericht oder dem Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, 17.12.2020